

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines ... Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

A. Problem

Die vom Deutschen Bundestag beschlossene und vom Ältestenrat eingesetzte „Unabhängige Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts“ hat am 18. März 2013 Empfehlungen unter anderem zum Anpassungsverfahren für die Abgeordnetenentschädigung und der Altersversorgung der Abgeordneten sowie zur Anrechnung von Renten auf die Abgeordnetenentschädigung und zu Funktionsvergütungen vorgelegt.

Abgeordnete haben nach Artikel 48 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung und eine entsprechende Altersentschädigung.

Dem Deutschen Bundestag obliegt es nach dem geltenden Verfassungsrecht und seiner Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht, die Entscheidungen über die Anpassung der Entschädigung seiner Abgeordneten selbst zu treffen. Das bestehende Verfahren, wonach der Bundestag in unregelmäßigen Abständen die Abgeordnetenentschädigung durch Änderungen des Abgeordnetengesetzes (AbgG) anpasst, unterliegt dennoch immer wieder der Kritik. Es wird als „Entscheidung in eigener Sache“, häufig verbunden mit dem Vorwurf der „Selbstbedienung“, aufgefasst. Seit der Änderung des Abgeordnetengesetzes im Jahre 2007 ist Maßstab für die Höhe der Abgeordnetenentschädigung das monatliche Grundgehalt zuzüglich des Familienzuschlages für Verheiratete ohne Kinder der Stufe 1 der Besoldungsgruppe B 6/R 6 und die für Richter bei einem obersten Gerichtshof des Bundes dieser Besoldungsgruppe gezahlte Richterzulage, was auch dem geltenden § 11 Absatz 1 AbgG zugrunde liegt (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 17/6291, S. 7: „Mit der Änderung des Abgeordnetengesetzes im Jahre 2007 sind Maßstab für die Höhe der Abgeordnetenentschädigung das monatliche Grundgehalt zuzüglich des Familienzuschlages für Verheiratete ohne Kinder der Stufe 1 der Besoldungsgruppe B 6/R 6 und die für Richter bei einem obersten Gerichtshof des Bundes dieser Besoldungsgruppe gezahlte Richterzulage.“). Diese Orientierungsgröße wurde betragsmäßig bisher noch nie erreicht.

Das bestehende Altersversorgungssystem, das sich grundsätzlich bewährt hat, bedarf an einigen Stellen – wie der vorgezogenen Altersversorgung (§ 19 Absatz 3 Satz 2 AbgG) und des Höchstbemessungssatzes (§ 20 Satz 3 AbgG) – der Modifizierung.

Das geltende Abgeordnetengesetz normiert Amtszulagen nur für den Präsidenten und die Vizepräsidenten. Eine Zulage für Vorsitzende von ständigen Ausschüssen, von Untersuchungsausschüssen und Enquete-Kommissionen ist nicht vorge-

sehen, obwohl auch sie den Arbeitsprozess im Parlament organisieren und daher ein höheres Arbeitspensum und höhere Verantwortung haben.

Nach § 29 Absatz 2 Satz 2 und 4 AbgG ruhen Renten i. S. d. § 55 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) neben der Grundentschädigung in Höhe von 80 Prozent. Ein Ruhen von Rentenansprüchen in dieser Höhe berücksichtigt nicht hinreichend, dass die Beiträge zur Rentenversicherung und zur betrieblichen Altersversorgung aus einem Arbeitsverhältnis des Abgeordneten stammen.

B. Lösung

Das Anpassungsverfahren für die Abgeordnetenentschädigung (§§ 11 und 30 AbgG) wird auf eine Indexierung anhand der Entwicklung des Nominallohnindex umgestellt.

Als Ausgangsgröße dient die Besoldung eines Richters an einem obersten Gerichtshof des Bundes (Besoldungsgruppe R 6 des Bundesbesoldungsgesetzes – BBesG – mit der Zulage für Richter und Staatsanwälte bei obersten Gerichtshöfen des Bundes und ohne Familienzuschlag). Gegenüber der jetzigen Orientierungsgröße, die auch den Familienzuschlag umfasst, betragsmäßig bislang allerdings noch nicht erreicht wurde, bedeutet das einen Beitrag zur Kostenersparnis. Das Verfahren stellt die Angemessenheit der Entschädigung sicher und erhöht die Nachvollziehbarkeit der Entschädigungsentwicklung. Um eine Annäherung an die Ausgangsgröße zu erreichen, wird die Abgeordnetenentschädigung in zwei Schritten mit Wirkung zum 1. Juli 2014 und mit Wirkung zum 1. Januar 2015 angepasst.

Danach wird das indexbasierte Verfahren angewendet. Eine Veränderung der Abgeordnetenentschädigung kann erstmals zum 1. Juli 2016 erfolgen. Zugrunde gelegt wird dafür der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Nominallohnindex für das Jahr 2015.

§ 19 Absatz 3 Satz 2 AbgG, wonach mit jedem über das achte Jahr hinausgehenden Jahr bis zum 18. Jahr der Mitgliedschaft im Bundestag der Anspruch auf Altersversorgung ein Lebensjahr früher entsteht, wird gestrichen und eine mit Abschlägen verbundene Regelung zur vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersentschädigung eingeführt. Der Höchstversorgungsbetrag wird abgesenkt von derzeit 67,5 Prozent auf 65 Prozent.

Die Zahlung einer Funktionszulage für Vorsitzende von Ausschüssen, Untersuchungsausschüssen und Enquete-Kommissionen wird in § 11 Absatz 2 AbgG-E geregelt.

Die Anrechnung von Renten nach § 29 Absatz 2 Satz 2 und 4 AbgG i. V. m § 55 Absatz 1 Satz 2 BeamtVG wird auf 50 Prozent beschränkt.

Die Regelbeträge in § 14 AbgG für die Kürzung der Kostenpauschale wegen Nichteintragung in die Anwesenheitslisten oder die Versäumung einer namentlichen Abstimmung werden angehoben.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Folgeänderungen und redaktionelle Änderungen des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes.

C. Alternativen

Beibehaltung der bestehenden Rechtslage.

D. Kosten

Durch die Erhöhung der Grundentschädigung auf einen der Besoldungsgruppe R 6 BBesG entsprechenden Betrag und die Gewährung von Funktionsvergütungen an Ausschussvorsitzende werden Mehrbelastungen des Bundeshaushaltes entstehen, die für das Jahr 2014 ca. 1,7 Mio. Euro und für das Jahr 2015 weitere ca. 3,5 Mio. Euro betragen.

Bei den Versorgungsaufwendungen stehen den zu erwartenden Mehrbelastungen langfristige Einsparungen gegenüber, die sich aus der Streichung des § 19 Absatz 3 Satz 2 AbgG und der Absenkung des Höchstbemessungsbetrages in § 20 Satz 3 AbgG-E ergeben.

Die Absenkung des Anrechnungsbetrages in § 29 Absatz 2 Satz 2 und 4 AbgG-E i. V. m. § 55 Absatz 1 Satz 2 BeamfVG wird zu Mehrbelastungen bei der gesetzlichen Rentenversicherung und bei den Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes führen.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines ... Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2218), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Abgeordnetenentschädigung

(1) Die monatliche Entschädigung eines Mitglieds des Deutschen Bundestages orientiert sich an den Bezügen eines Richters an einem obersten Gerichtshof des Bundes (Besoldungsgruppe R 6 gemäß der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes mit Zulage für Richter und Staatsanwälte bei obersten Gerichtshöfen des Bundes). Die Abgeordnetenentschädigung beträgt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 8 667 Euro und vom 1. Januar 2015 9 082 Euro. Für die Anpassung der Entschädigung gilt das in Absatz 4 und 5 geregelte Verfahren.

(2) Der Präsident erhält eine monatliche Amtszulage in Höhe eines Monatsbetrages nach Absatz 1, seine Stellvertreter in Höhe der Hälfte des Monatsbetrages nach Absatz 1 und die Vorsitzenden der Ausschüsse, der Untersuchungsausschüsse sowie der Enquete-Kommissionen in Höhe von 15 vom Hundert des Monatsbetrages nach Absatz 1.

(3) Der Auszahlungsbetrag der Abgeordnetenentschädigung und der Amtszulage vermindert sich in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach § 27 gewährten Zuschüsse vom 1. Januar 1995 an um ein Dreihundertfünfundsiebzestel.

(4) Die monatliche Entschädigung nach Absatz 1 wird jährlich zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2016, angepasst. Grundlage ist die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Nominallohnindex, den der Präsident des Statistischen Bundesamtes jährlich bis zum 31. März an den Präsidenten des Deutschen Bundestages übermittelt. Dieser veröffentlicht den angepassten Betrag der Entschädigung in einer Bundestagsdrucksache.

(5) Das Anpassungsverfahren nach Absatz 4 bleibt für eine neue Wahlperiode nur wirksam, wenn der Deutsche Bundestag innerhalb von drei Monaten nach der konstituierenden Sitzung einen entsprechenden Beschluss fasst. Wird innerhalb dieser Frist kein Beschluss gefasst, gilt für die Entschädigung der letzte nach Absatz 4 ermittelte Betrag, bis der Deutsche Bundestag das Anpassungsverfahren in einem Gesetz bestätigt oder ändert.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „50 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ und in Satz 4 die Angabe „100 Euro“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „50 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
3. In § 18 Absatz 5 wird nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und werden die Wörter „die eingetragene Lebenspartnerin/den eingetragenen Lebenspartner“ eingefügt.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Auf Antrag kann die Altersentschädigung vorzeitig ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Die Altersentschädigung vermindert sich in diesem Fall um 0,3 vom Hundert für jeden Monat, für den die Altersentschädigung vor dem in Absatz 1 und 2 genannten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Anrechnungen nach § 29 erfolgen bezogen auf den nach Satz 2 verminderten Betrag der Altersentschädigung.“
5. In § 20 wird in Satz 3 die Angabe „67,5 vom Hundert“ durch die Angabe „65 vom Hundert“ ersetzt.
6. In § 24 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und werden die Wörter „die eingetragene Lebenspartnerin/der eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.
7. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Als Zuschuss ist die Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Krankenversicherungsbeitrages in Anlehnung an § 249 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches zu zahlen.“
- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Besteht die Mitgliedschaft nicht ausschließlich in einer gesetzlichen Krankenkasse gemäß § 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, beträgt der Zuschuss höchstens die Hälfte des Beitrages nach § 249 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches.“
8. Dem § 27 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Zuschuss umfasst nicht den Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.“
9. § 29 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „gilt“ die Wörter „in Höhe von 50 vom Hundert“ eingefügt.
- b) In Satz 4 werden den Wörtern „ergebenden Betrag“ die Wörter „oder Satz 2“ vorangestellt.
10. § 30 wird aufgehoben.
11. § 33 wird aufgehoben.
12. § 35a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Wörter „und vom 1. Januar 2013 auf 7 055 Euro festgesetzt“ durch die Wörter „, vom 1. Januar 2013 auf 7 055 Euro, vom 1. Juli 2014 auf 7 410 Euro und vom 1. Januar 2015 auf 7 765 Euro festgesetzt“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Für spätere Anpassungen wird der Anpassungsfaktor anhand des in § 11 Absatz 4 und 5 geregelten Verfahrens ermittelt.“
13. § 35b Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Wörter „und vom 1. Januar 2013 auf 7 895 Euro festgesetzt“ durch die Wörter „, vom 1. Januar 2013 auf 7 895 Euro, vom 1. Juli 2014 auf 8 292 Euro und vom 1. Januar 2015 auf 8 689 Euro festgesetzt“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Für spätere Anpassungen wird der Anpassungsfaktor anhand des in § 11 Absatz 4 und 5 geregelten Verfahrens ermittelt.“
14. Nach § 35b wird folgender § 35c eingefügt:

„§ 35c

Übergangsregelungen zum ... Änderungsgesetz

Auf alle bis zum Tag der ersten Sitzung des 19. Deutschen Bundestages entstandenen Ansprüche und Anwartschaften von Mitgliedern des Deutschen Bundestages, ehemaligen Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen finden die Regelungen des Fünften und des Neunten Abschnitts in der bis zum Tag der ersten Sitzung des 19. Deutschen Bundestages geltenden Fassung Anwendung. § 35a und § 35b bleiben unberührt.“

Artikel 2

Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird nach der Angabe „gemäß § 11 Abs. 1“ die Angabe „und 3“ gestrichen und werden ein Komma sowie die Angabe „3 und 4“ angefügt.
2. In § 10b Satz 1 werden nach der Angabe „35b“ ein Komma und die Angabe „35c“ eingefügt.
3. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 28 AbgG findet auf Mitglieder des Europäischen Parlaments entsprechende Anwendung.“
4. § 12 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Bestimmung des § 31 des Abgeordnetengesetzes findet sinngemäß Anwendung auf Leistungen nach diesem Gesetz.“
5. § 13 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Ferner ruhen Bezüge nach diesem Gesetz neben Bezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments in Höhe des Betrages, um den diese Bezüge die Höchstversorgungsbezüge nach dem Abgeordnetengesetz übersteigen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 4 und 5 tritt am Tag der ersten Sitzung des 19. Deutschen Bundestages in Kraft. Der Präsident des Deutschen Bundestages gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Berlin, den 11. Februar 2014

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Thomas Oppermann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Anlässlich der Verabschiedung des 28. Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748 [3141]) hat der Deutsche Bundestag sich selbst verpflichtet, eine Unabhängige Kommission einzusetzen, die Empfehlungen für ein Verfahren für die künftige Anpassung der Abgeordnetenentschädigung und für die zukünftige Regelung der Altersversorgung der Abgeordneten nach Artikel 48 Absatz 3 GG bis zum Ende der 17. Wahlperiode vorlegen sollte (vgl. Bundestagsdrucksache 17/6291, S. 2). Der Ältestenrat hat daraufhin am 24. November 2011 eine Unabhängige Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts eingesetzt, die Empfehlungen für ein Verfahren für die künftige Anpassung der Abgeordnetenentschädigung und für die künftige Regelung der Altersversorgung von Abgeordneten nach Artikel 48 Absatz 3 GG vorlegen sollte. Bei den Empfehlungen sollten auch die Rechtsverhältnisse der Mitglieder anderer Verfassungsorgane sowie die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Die Unabhängige Kommission konnte zur Erfüllung ihrer Aufgabe auch den Rat weiterer Sachverständiger einholen. Die Empfehlungen waren in Form eines Berichts bis zum 31. März 2013 vorzulegen.

Die Kommission hat dem Präsidenten am 18. März 2013 ihren Abschlussbericht überreicht. Der Präsident hat den Deutschen Bundestag auf Bundestagsdrucksache 17/12500 darüber unterrichtet. Neben dem Anpassungsverfahren für die Abgeordnetenentschädigung und der Altersversorgung der Abgeordneten befasst sich der Bericht auch mit der Anrechnung von Renten auf die Abgeordnetenentschädigung und der Vereinheitlichung der Anrechnungsbestimmungen, der Kostenpauschale sowie den Funktionsvergütungen (Funktionszulagen). Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Empfehlungen der Kommission aufgegriffen.

Abgeordnete haben nach Artikel 48 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Das umfasst auch eine entsprechende Altersentschädigung.

Die Orientierungsgröße in § 11 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes (AbgG), d. h. die Monatsbezüge eines Richters an einem obersten Gerichtshof des Bundes (Besoldungsgruppe R 6) oder eines kommunalen Wahlbeamten (Besoldungsgruppe B 6), wurde betragsmäßig bisher noch nie erreicht.

Das Anpassungsverfahren für die Abgeordnetenentschädigung (§§ 11 und 30 AbgG) wird künftig auf eine Indexierung anhand des Nominallohnindex umgestellt. Als Ausgangsgröße dient die Besoldung eines Richters an einem obersten Gerichtshof des Bundes (Besoldungsgruppe R 6 BBesG mit der Zulage für Richter und Staatsanwälte bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, ohne Familienzuschlag). Das Verfahren erhöht die Nachvollziehbarkeit der Entschädigungsentwicklung und befreit den Deutschen Bundestag von der Notwendigkeit, in unregelmäßigen Abständen stets aufs Neue über die Höhe der Entschädigung entscheiden zu müssen.

Das geltende Abgeordnetengesetz normiert Funktionsvergütungen nur für den Präsidenten und die Vizepräsidenten. Funktionsvergütungen für Ausschussvorsitzende, Vorsitzende von Untersuchungsausschüssen und Vorsitzende von Enquete-Kommissionen sind nicht vorgesehen, obwohl sie ebenfalls den Arbeitsprozess im Parlament organisieren und daher ein höheres Arbeitspensum haben.

Die Zahlung einer Funktionsvergütung für Vorsitzende von Ausschüssen, Untersuchungsausschüssen und Enquete-Kommissionen wird in § 11 AbgG geregelt.

Die Regelabzugsbeträge in § 14 AbgG bei Nichteintragung in die Anwesenheitslisten oder die Versäumung einer namentlichen Abstimmung wurden letztmalig zum 1. Januar 2002 angepasst. Seitdem ist die Kostenpauschale von 3 417 Euro um rund 21,5 Prozent auf 4.204 Euro gestiegen. Die Regelabzugsbeträge sollen daher erhöht und künftig 100 bzw. 200 Euro abgezogen werden.

Das bestehende Altersversorgungssystem, das sich grundsätzlich bewährt hat, bedarf an einigen Stellen – wie der vorgezogenen Altersversorgung (§ 19 Absatz 3 Satz 2 AbgG) und des Höchstbemessungssatzes (§ 20 Satz 3 AbgG) – der Modifizierung.

Nach § 29 Absatz 2 Satz 2 und 4 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) ruhen Renten i. S. d. § 55 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) neben der Grundentschädigung in Höhe von 80 Prozent. Ein Ruhen von Rentenansprüchen in dieser Höhe berücksichtigt nicht hinreichend, dass die

Beiträge zur Rentenversicherung und zur betrieblichen Altersversorgung aus einem Arbeitsverhältnis des Abgeordneten stammen.

Die Anrechnung von Renten nach § 29 Absatz 2 Satz 2 und 4 AbgG i. V. m. § 55 Absatz 1 Satz 2 BeamtenVG wird auf 50 Prozent beschränkt.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Folgeänderungen und redaktionelle Änderungen des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderungen des Abgeordnetengesetzes

Zu Nummer 1

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt die Ausgangsgröße für die in Absatz 4 und Absatz 5 geregelte Anpassung anhand des Nominallohnindex. Auch wenn die Tätigkeit als Abgeordneter ein Beruf sui generis ist, kann und muss sie in den Zusammenhang öffentlicher Ämter eingeordnet werden, zu denen sie gemäß Artikel 48 Absatz 2 Satz 1 GG gehört.

Der Maßstab ist die Besoldungsgruppe R 6. Der weitere Orientierungsmaßstab der Besoldungsgruppe B 6 (gewählte hauptamtliche Bürgermeister und Oberbürgermeister mittlerer Kommunen) im geltenden Recht ist zwar verfassungsrechtlich zulässig. Jedoch ist der Abgeordnete in Status, Tätigkeit und Verantwortung am ehesten mit einem Richter an einem obersten Gerichtshof des Bundes vergleichbar. Bundestagsabgeordnete und die bezeichneten Richter nehmen ihre Tätigkeit in verfassungsrechtlich garantierter Weisungsfreiheit wahr (vgl. bereits Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsstellung der Abgeordneten vom 28. November 1995, Bundestagsdrucksache 13/3121, S. 8.). Außerdem entscheiden Mitglieder des Deutschen Bundestages und Richter an obersten Gerichtshöfen des Bundes mit Wirkung für das gesamte Bundesgebiet.

Neben dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe R 6 (Anlage IV zum BBesG) wird die Zulage für Richter und Staatsanwälte bei obersten Gerichtshöfen des Bundes sowie bei obersten Bundesbehörden (Vorbemerkung Nummer 2 zur Anlage III zum BBesG) in den Orientierungsmaßstab einbezogen; dies ist wegen der Vergleichbarkeit mit einem Richter an einem obersten Gerichtshof des Bundes gerechtfertigt. Der Familienzuschlag (§ 40 Absatz 1 BBesG), der sich auf den jeweils individuellen Familienstand bezieht, hingegen wird nicht einbezogen. Insoweit handelt es sich auch um einen Beitrag zur Kostenersparnis und damit zur Konsolidierung des Bundeshaushalts. Die Ausgangsgröße wird durch eine zweistufige Anpassung der Abgeordnetenentschädigung mit Wirkung zum 1. Juli 2014 (8 667 Euro) und zum 1. Januar 2015 (9 082 Euro) erreicht.

Mit der Änderung des Abgeordnetengesetzes im Jahre 1995 wurde der Orientierungsrahmen für die Abgeordnetenentschädigung zunächst mit einem Zwölftel der Jahresbezüge der Richterbesoldungsgruppe R 6 und der Beamtenbesoldungsgruppe B 6 festgeschrieben. Seit der Änderung des Abgeordnetengesetzes im Jahre 2007 ist Maßstab für die Höhe der Abgeordnetenentschädigung das monatliche Grundgehalt zuzüglich des Familienzuschlages für Verheiratete ohne Kinder der Stufe 1 der Besoldungsgruppe B 6/R 6 und die für Richter bei einem obersten Gerichtshof des Bundes dieser Besoldungsgruppe gezahlte Richterzulage, was auch dem geltenden § 11 Absatz 1 AbgG zugrunde liegt (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 17/6291, S. 7: „Mit der Änderung des Abgeordnetengesetzes im Jahre 2007 sind Maßstab für die Höhe der Abgeordnetenentschädigung das monatliche Grundgehalt zuzüglich des Familienzuschlages für Verheiratete ohne Kinder der Stufe 1 der Besoldungsgruppe B 6/R 6 und die für Richter bei einem obersten Gerichtshof des Bundes dieser Besoldungsgruppe gezahlte Richterzulage.“). Der Gesamtbetrag dieser Orientierungsgröße wurde seither allerdings nie erreicht, wie folgende Übersicht zeigt:

	Abgeordnetenentschädigung		R6 (mit Richter- zulage)	Diff. zu R6 mit Zulage + Familien- zuschlag	R6 (mit Zulage und Familien- zuschlag)
	€	Diff. zu R6 mit Richter- zulage	€		€
1995	5.300	-9,2 %	5.837	-17,1 %	6.393
1996	5.778	-3,9 %	6.012	-12,3 %	6.586
1997	6.046	+0,6%	6.012	-8,2 %	6.586
1998	6.314	-4,7 %	6.623	-7,1 %	6.797
1999	6.583	-3,2 %	6.800	-4,5 %	6.894
2000	6.623	-2,6 %	6.800	-3,9 %	6.894
2001	6.749	-5,0 %	7.106	-6,3 %	7.205
2002	6.878	-5,2 %	7.254	-6,5 %	7.355
2003	7.009	-3,4 %	7.254	-4,7 %	7.355
2004	7.009	-5,5 %	7.420	-6,8 %	7.523
2005	7.009	-7,3 %	7.562	-8,6 %	7.667
2006	7.009	-7,3 %	7.562	-8,6 %	7.667
2007	7.009	-7,3 %	7.562	-8,6 %	7.667
2008	7.339	-6,4 %	7.837	-7,6 %	7.946
2009	7.668	-4,7 %	8.046	-6,0 %	8.158
2010	7.668	-8,0 %	8.335	-9,3 %	8.451
2011	7.668	-8,5 %	8.383	-9,8 %	8.499
2012	7.960	-7,5 %	8.603	-8,7 %	8.723
2013	8.252	-8,1 %	8.978	-9,3 %	9.103
2014	8.252	-9,1 %	9.082	-10,4 %	9.208

Zu Absatz 2

Neben den Amtszulagen für den Präsidenten und die Vizepräsidenten sieht der Entwurf eine solche Zulage auch für die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse, der Untersuchungsausschüsse und der Enquete-Kommissionen vor.

Ausschussvorsitzende organisieren – wie der Präsident und die Vizepräsidenten – den Arbeitsprozess im Parlament und haben daher ein höheres Arbeitspensum als andere Abgeordnete. Die Ausschüsse sind die Gremien, in denen die hauptsächliche inhaltliche Parlamentsarbeit geleistet wird (vgl. §§ 54 ff. GO BT). Die Vorsitzenden koordinieren die Arbeit der Ausschüsse. Sie bereiten die Ausschusssitzungen vor, berufen sie ein und leiten sie, setzen die Beschlüsse um und repräsentieren den Ausschuss nach außen, gegenüber den Bürgern, den Medien und anderen Organisationen. Die Aufgaben der Ausschussvorsitzenden lassen sich insoweit für diese Organe des Bundestages mit den Funktionen des Bundestagspräsidenten für das Gesamtparlament vergleichen.

Vorsitzende von Ausschüssen nehmen also zusätzlich zu ihrem Mandat und den üblichen Anforderungen als Abgeordnete weitere, für das parlamentarische Geschehen unverzichtbare Aufgaben wahr. Diese sind mit einer noch größeren Verantwortung und zeitlichen Belastung verbunden, als sie das Abgeordnetenmandat ohnehin mit sich bringt. Sie bedeuten eine erhebliche Leitungsverantwortung.

Diese Überlegungen gelten dem Grunde nach auch für Vorsitzende von Untersuchungsausschüssen und Enquete-Kommissionen.

Im Verhältnis zur Amtszulage des Präsidenten in Höhe eines Monatsbetrages nach Absatz 1 und der Vizepräsidenten, die eine Amtszulage in Höhe der Hälfte des Monatsbetrages nach Absatz 1 erhalten, ist eine Amtszulage für die Vorsitzenden der Ausschüsse, Untersuchungsausschüsse und Enquete-Kommissionen in Höhe von 15 vom Hundert des Monatsbetrages nach Absatz 1 angemessen. Darin kommt zum Ausdruck, dass die Vorsitzenden zwar eine höhere Beanspruchung als „einfache“ Mitglieder haben. Gleichwohl bleibt der Abstand zu den Ämtern des Präsidenten und der Vizepräsidenten gewahrt, die noch deutlich höhere parlamentsinterne Verpflichtungen und Repräsentationsaufgaben übernehmen. Die Amtszulage für die

Vorsitzenden der Ausschüsse, Untersuchungsausschüsse und Enquete-Kommissionen ist nicht ruhegehaltfähig.

Amtszulagen sind insoweit verfassungsrechtlich zulässig, als sie nicht nur Präsidiumsmitgliedern und Fraktionsvorsitzenden gewährt werden. Insoweit schließt sich der Gesetzentwurf der rechtlichen Einschätzung der Unabhängigen Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts an (Bundestagsdrucksache 17/12500, S. 32 ff.).

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt unverändert die Regelung des geltenden Rechts.

Zu Absatz 4

Die vorgeschlagene Regelung bindet die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung – ausgehend von der in Absatz 1 genannten Größe – an den vom Statistischen Bundesamt jeweils zum 31. März errechneten Nominallohnindex des jeweiligen Vorjahres und damit an die Entwicklung der Bruttomonatsverdienste aller abhängig Beschäftigten im Bundesgebiet. Die Anpassung erfolgt zum 1. Juli eines jeden Jahres, beginnend am 1. Juli 2016. Der Bundestagspräsident veröffentlicht das Ergebnis in einer Bundestagsdrucksache.

Eine Bindung der Entschädigungshöhe an die Entwicklung bestimmter, dynamischer Faktoren (Indexierung) ist verfassungsgemäß. Der Gesetzentwurf folgt auch insoweit der rechtlichen Bewertung der Unabhängigen Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts (Bundestagsdrucksache 17/12500, S. 17 ff.).

Das Grundgesetz selbst äußert sich zum Verfahren der Entschädigungsfestsetzung nicht und verlangt in Artikel 48 Absatz 3 lediglich die Regelung in einem Parlamentsgesetz. Das „Diätenurteil“ des Bundesverfassungsgerichts steht der vorgeschlagenen Regelung nicht entgegen, da es sich nur gegen eine Kopplung der Abgeordnetenentschädigung an die Beamtenbesoldung ausspricht (BVerfGE 40, 296 ff. [316 f.]) und eine eigene Entscheidung des Parlaments sowie deren Öffentlichkeit und Nachvollziehbarkeit verlangt (a. a. O., S. 327). Zudem erging das Urteil auf die Verfassungsbeschwerde eines ehemaligen saarländischen Landtagsabgeordneten gegen das Saarländische Gesetz Nummer 970 über den Landtag des Saarlandes vom 20. Juni 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 517). Das Bundesverfassungsgericht hatte allein über dieses saarländische Gesetz zu entscheiden. Auch wenn sich das Gericht in seinem Urteil stark auf das Grundgesetz und die Situation der Bundestagsabgeordneten bezieht, entfaltet das Urteil für den Bundestag nicht unmittelbar rechtliche Bindungswirkung gemäß § 31 Absatz 1 BVerfGG. Seine Ausführungen sind insoweit nur obiter dicta, also nicht entscheidungstragend.

Den durch das Gericht konkretisierten Anforderungen des Grundgesetzes an die Entschädigungsgesetzgebung genügt es, wenn der Bundestag als Gesetzgeber generell-abstrakt die Faktoren bestimmt, aus denen sich die Höhe der Abgeordnetenentschädigung ergibt (Grundentscheidung), und wenn das Ergebnis der konkreten, indexbedingt-automatischen Anpassung jährlich öffentlich bekannt gemacht wird (Folgeentscheidung). Die Benennung der Entschädigungshöhe in Euro und Cent im Gesetz ist nicht erforderlich. Auch muss nicht jeder Erhöhungsschritt selbständig durch Gesetz beschlossen werden. Allerdings müssen die Vorgaben des Gesetzes so eindeutig sein, dass die jeweilige Höhe der Entschädigung durch das Gesetz verbindlich vorgezeichnet wird. Parlamentsgremien, wie das Präsidium oder der Ältestenrat, dürfen keinen Einfluss auf das Rechenergebnis haben. Indexierungsregelungen sind auch in der überwiegenden Zahl der Landesabgeordnetengesetze vorgesehen (§ 5 Absatz 3 AbgG BW, Artikel 5 Absatz 3 AbgG BY, § 6 Absatz 3 AbgG BE, § 5 Absatz 4 AbgG BB, § 6 AbgG BR, § 5 Absatz 3 AbgG HE, § 28 AbgG MV, § 6 Absatz 4 AbgG ND, § 15 AbgG NW, § 5 Absatz 3 AbgG SN, § 28 AbgG SH, § 26 AbgG TH).

Die Abgeordnetenentschädigung folgt in Umsetzung dieser Vorgaben, anfänglich fußend auf der in Absatz 1 beschriebenen Ausgangsgröße, dem vom Statistischen Bundesamt errechneten Nominallohnindex und damit der Entwicklung der Bruttomonatsverdienste der abhängig Beschäftigten im Bundesgebiet.

Der Nominallohnindex wird aus den Ergebnissen der vom Statistischen Bundesamt gemäß § 3 des Verdienststatistikgesetzes (VerdStatG) durchgeführten Vierteljährlichen Verdiensterhebung errechnet. Diese Verdiensterhebung ist eine repräsentative Stichprobe mit Auskunftspflicht, der eine Befragung von rund 40.500 Betrieben mit in der Regel zehn und mehr Beschäftigten zugrunde liegt. Sie erfasst alle vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer, unabhängig von der Verdiensthöhe und unter Einschluss etwaiger Sonderzahlungen. Der Nominallohnindex bezieht sich auf die Verdienstentwicklung der

genannten abhängig Beschäftigten im Bundesgebiet und stellt die durchschnittliche Verdienstentwicklung dar. Dabei bleibt die Anzahl der Arbeitnehmer nach Bundesländern, Wirtschaftszweigen, Leistungsgruppen, Beschäftigungsart und Geschlecht aus dem jeweiligen Vorjahr gleich, nur die Verdienste variieren. Der Nominallohnindex zeigt folglich, wie sich die tatsächlichen Bruttoverdienste der abhängig Beschäftigten im Durchschnitt verändert hätten, wenn im jeweiligen Vergleichszeitraum die Arbeitnehmerstruktur dieselbe gewesen wäre wie im Vorjahr. Für den Nominallohnindex als Maßgabe für die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung sprechen mehrere Gründe:

Erstens hat der Index eine große Reichweite. Er gibt die Entwicklung der Bruttomonatsverdienste der derzeit rund 36,5 Millionen abhängig Beschäftigten und damit von rund 89 Prozent der Erwerbstätigen in der Bundesrepublik Deutschland wieder. Erfasst sind der gesamte öffentliche und der private Sektor sowie die gesamte Spannweite der Verdienste. Der Index ist somit weitgehend repräsentativ für die Verdienstentwicklung in der Bundesrepublik. Die empfohlene Ausrichtung der Abgeordnetenentschädigung an der Verdienstentwicklung der abhängig Beschäftigten lässt die Parlamentarier an der durchschnittlichen, möglicherweise auch sinkenden Einkommensentwicklung des weitaus überwiegenden Teils der Bevölkerung teilhaben, die sie mit ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Entscheidungen beeinflussen.

Zweitens ist der Nominallohnindex ein allgemein verwendeter und nicht eigens für die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung konstruierter Index. Weder bevorzugt er die Abgeordneten noch benachteiligt er sie.

Drittens bildet der Nominallohnindex die Verdienstentwicklung exakt, zeitnah und in regelmäßigen Zeitabständen ab. Das Statistische Bundesamt erhebt die Verdienstdaten gemäß § 3 VerdStatG vierteljährlich und aggregiert diese dann zu einem Jahresergebnis. Verdienstentwicklungen wirken sich ohne Verzögerung direkt positiv oder negativ auf die Abgeordnetenentschädigung aus. Wegen der im Vergleich hierzu wesentlich schlechteren Datenlage über die Einkommensentwicklung der Selbständigen soll diese Berufsgruppe nicht in den Index einbezogen werden.

Viertens sind der Nominallohnindex und die daraus errechnete Anpassung der Abgeordnetenentschädigung für die Öffentlichkeit leicht nachvollziehbar und transparent. Durch Veröffentlichungsverfahren ist die jeweils aktuelle Entschädigungshöhe für jedermann nachlesbar und verständlich.

Rentanpassungen sollen nicht in den Index einfließen. Die zumindest teilweise Anknüpfung der Höhe der Abgeordnetenentschädigung an die Rentenanpassungen würde wenig überzeugend wirken, weil die Anpassung von Alterseinkünften anderen Faktoren folgt als die Anpassung von Aktiveinkommen. Hier wird etwa auch die Entwicklung des Verhältnisses von Beschäftigten zu Rentnern berücksichtigt. Außerdem errechnen sich die Rentenanpassungen nach der gesetzlich verankerten Rentenformel, in die die Entwicklung der Verdienste der abhängig Beschäftigten bereits einfließt. In einem Mischindex, bestehend aus den Rentenanpassungen und der Verdienstentwicklung bei den abhängig Beschäftigten, würde Letztere gewissermaßen zweifach berücksichtigt. Schließlich erfolgen die Rentenanpassungen nicht einheitlich für das gesamte Bundesgebiet, sondern getrennt für das frühere Bundesgebiet und die fünf neuen Länder. Sie sind auch aus diesem Grund als Anknüpfungspunkt für die Höhe der Abgeordnetenentschädigung ungeeignet.

Auch die Entwicklung der Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende und in der Sozialhilfe soll nicht Teilindikator eines Mischindex sein. Schon die Verbindung der Entwicklung der am Existenzminimum orientierten Transferleistungen mit der Abgeordnetenentschädigung ist fragwürdig. Von Verfassungs wegen darf sich die Abgeordnetenentschädigung gerade nicht am Existenzminimum orientieren; vielmehr gibt Artikel 48 Absatz 3 GG einen Anspruch auf eine angemessene, die Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Zudem orientiert sich die Entwicklung der Grundsicherung an einem Mischindex, der die Lohnentwicklung bereits enthält und zusätzlich die Preisentwicklung berücksichtigt (§ 28a SGB XII). Dadurch könnte die Grundsicherung stärker steigen als die Löhne. Die Ankopplung an die Steigerung der Grundsicherung könnte insofern zu sachlich schwer begründbaren Steigerungen der Entschädigung führen.

Der Präsident des Statistischen Bundesamtes übermittelt dem Bundestagspräsidenten die prozentuale Veränderung des Nominallohnindex für das vorangegangene Kalenderjahr bis spätestens zum 31. März. Zu diesem Zeitpunkt stehen die Daten über die Verdienste der abhängig Beschäftigten, zu einem Jahresergebnis aggregiert, fest. Aufgrund der mitgeteilten prozentualen Veränderung des Nominallohnindex errechnet der Bundestagspräsident in reinem Gesetzesvollzug und ohne Beteiligung oder Einfluss eines Parlamentsgremiums die entsprechend angepasste Höhe der monatlichen Abgeordnetenentschädigung. Die Anpassung erfolgt dann zum 1. Juli eines jeden Jahres, beginnend ab dem 1. Juli 2016. Der Bundestagspräsident veröf-

fentlicht die angepasste Höhe der Abgeordnetenentschädigung in einer Bundestagsdrucksache. Auf diese Weise kann die jährlich aktuelle Entschädigungshöhe problemlos von jedermann nachvollzogen werden.

Zu Absatz 5

Der Entwurf sieht vor, dass der Deutsche Bundestag über die Beibehaltung des Anpassungsverfahrens in einem gesonderten, konstitutiven Übernahmebeschluss zu Beginn jeder Wahlperiode mit Wirkung für die gesamte Legislaturperiode entscheidet. Die Frist von drei Monaten soll sicherstellen, dass über diese für das Parlament wichtige Frage in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Konstituierung entschieden wird. Dieser öffentlich nachvollziehbare Beschluss, der der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Transparenz dient und an die Übernahme der Geschäftsordnung zu Beginn jeder Wahlperiode (vgl. für die Übernahme der Geschäftsordnung in der 18. Wahlperiode den entsprechenden Antrag aller Bundestagsfraktionen vom 22. Oktober 2013, Bundestagsdrucksache 18/1) angelehnt ist, hält das Parlament zu der Prüfung an, ob das Indexierungsverfahren und der gewählte Index noch angemessen sind. Eine noch weiter gehende Publizität kann dadurch erreicht werden, dass zu dem entsprechenden Antrag eine Plenardebatte stattfindet und/oder Fraktionen, sollten sie mit dem Indexierungsverfahren nicht mehr einverstanden sein, Gesetzentwürfe für eine Änderung vorlegen. Der Deutsche Bundestag kann jedoch auch unabhängig von dieser Beschlussfassung jederzeit per Gesetz von der Indexierung abweichen und beispielsweise eine niedrigere Erhöhung der Entschädigung, ihre Absenkung oder eine „Nullrunde“ festlegen oder das Verfahren ändern. Wird innerhalb von drei Monaten nach der konstituierenden Sitzung kein Beschluss nach Absatz 5 gefasst, kann das Indexierungsverfahren für die neue Wahlperiode nicht fortgesetzt werden; die Entschädigung verharrt auf dem erreichten Niveau. Es bedarf dann eines Gesetzgebungsverfahrens, in dem das Anpassungsverfahren bestätigt oder geändert wird.

Zu Nummer 2

Die Abzugsbeträge in § 14 AbgG wurden letztmalig zum 1. Januar 2002 aus Anlass der Euro-Einführung auf 100 Euro und 50 Euro angepasst. Seitdem ist die Kostenpauschale von 3 417 Euro um rund 21,5 Prozent auf 4 204 Euro gestiegen. Die Regelabzugsbeträge sollen daher angepasst und 100 bzw. 200 Euro abgezogen werden. Mit dieser gegenüber der Steigerung der Kostenpauschale deutlich höheren Anpassung wird erreicht, dass in näherer Zukunft keine weiteren Anpassungen erfolgen müssen.

Zu Nummer 3

Mit der Ergänzung der Vorschrift werden eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Bereich der betrieblichen Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (BVerfGE 124, 199 ff.) ausdrücklich in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die vorgeschlagene Streichung nimmt einen Teilbereich der Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zur Altersversorgung der Abgeordneten auf (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12500, S. 26). Bislang entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung mit jedem über das achte Jahr hinausgehenden Jahr bis zum 18. Jahr der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag jeweils ein Lebensjahr früher. Für die Streichung der Vorschrift sprechen mehrere Gründe: Zum einen wird so die allgemeine Verlängerung der Lebensarbeitszeit nachgezeichnet, denn nach § 35 Satz 2 SGB VI und § 51 Absatz 1 Satz 2 BBG wird die Regelaltersgrenze erst mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht. Dem wird die geltende Regelung, die den Anspruch auf Altersversorgung um bis zu zehn Jahre vorzieht, nicht mehr gerecht. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass das Bundestagsmandat ein Amt auf Zeit ist, so dass auch die Versorgung amtszeitbezogen sein muss.

Buchstabe b

Diese Regelung entspricht den Überlegungen der Unabhängigen Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts und eröffnet die Möglichkeit einer vorgezogenen Inanspruchnahme der Altersversorgung ab dem 63. Lebensjahr mit Abschlagen.

Anrechnungen nach § 29 AbgG sollen erst nach Ermittlung des gekürzten Betrages erfolgen, weil erst nach der Kürzung die Bezugsgröße für die Anrechnung vollständig feststeht.

Zu Nummer 5

Der Vorschlag senkt das maximal zu erreichende Versorgungsniveau von 67,5 Prozent auf 65 Prozent ab. Damit vollzieht er zum einen die in der Rentenversicherung sowie der Beamtenversorgung zu beobachtende Absenkung des Versorgungsniveaus teilweise nach und leistet damit ebenfalls einen Beitrag zur Kostendämpfung sowie zur Konsolidierung des Bundeshaushalts. Zum anderen stellt der Vorschlag im Zusammenhang mit § 11 Absatz 1 und 4 AbgG-E sicher, dass die Abgeordneten bei langjähriger Mitgliedschaft in Deutschen Bundestag auch weiterhin eine angemessene Versorgung erreichen können und dass die Entwicklung der Altersentschädigung nicht von der Diätenentwicklung der amtierenden Abgeordneten abgekoppelt wird.

Zu Nummer 6

Vergleiche die Begründung zu Nummer 3.

Zu Nummer 7**Buchstabe a**

Gemäß § 249 Absatz 1 Satz 1 SGB V trägt bei versicherungspflichtig Beschäftigten der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge des Mitglieds aus dem Arbeitsentgelt nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen oder ermäßigten Beitragssatz; im Übrigen tragen die Beschäftigten die Beiträge. Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass bislang die Hälfte des Zusatzbeitrages von 0,9 Prozent bezuschusst und nicht allein vom Mitglied des Deutschen Bundestages getragen wird und folgt der Systematik des § 27 AbgG, der in seinem Absatz 2 Satz 1 ebenfalls auf das SGB V Bezug nimmt.

Buchstabe b

Die Bezugnahme auf den Höchstbeitrag der im Falle der Versicherungspflicht zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse ist entbehrlich, da seit dem 1. Januar 2011 der allgemeine einkommensabhängige Beitragssatz für die gesetzliche Krankenversicherung durch das Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzierungsgesetz – GKV-FinG, BGBl. I 2003, S. 2190) gesetzlich auf 15,5 Prozent festgeschrieben wurde (§ 241 SGB V). Es gibt daher nur noch einen allgemeinen Beitragssatz.

Zu Nummer 8

Der Beitragssatz für die soziale Pflegeversicherung wird durch Gesetz festgesetzt; er beträgt zurzeit bundeseinheitlich 2,05 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder, § 55 Absatz 1 SGB XI. Gemäß § 55 Absatz 3 erhöht sich der Beitragssatz für Mitglieder nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben, um einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten (Beitragszuschlag für Kinderlose). Dies gilt nicht für Eltern im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 2 und 3 des SGB I. Die Neuregelung stellt sicher, dass auch die Mitglieder des Deutschen Bundestages den entsprechenden Beitragszuschlag selbst zahlen.

Zu Nummer 9

Die bisherige Regelung des § 29 Absatz 2 Satz 2 und 4 AbgG berücksichtigt nicht hinreichend, dass die Zahlungen aus der Rentenversicherung keine Leistungen aufgrund des Mandats darstellen, sondern aus einem Arbeitsverhältnis des Abgeordneten stammen. Durch die vorgeschlagene Regelung wird der Betrag, um den Renten im Sinne des § 55 Absatz 1 Satz 2 BeamtenVG – also Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes – neben der Abgeordnetenentschädigung ruhen, auf 50 Prozent abgesenkt. In dieser Höhe stammen die Beiträge aus dem eigenen Arbeitsverhältnis des Abgeordneten und beruhen auf seiner eigenen Leistung. Die Herkunft der Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung bemisst sich im Wesentlichen nach §§ 168 ff. SGB VI. Danach sind die Begriffe der „Zahlung“ und des „Tragens“ der Beiträge zu unterscheiden. Gezahlt werden die Beiträge der meisten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (§ 174 Absatz 1 SGB VI) als Gesamtsozialversicherungsbeitrag gemäß §§ 28 d ff. SGB IV an den Versicherungsträger. Der Arbeitgeber schuldet den gesamten Beitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) als originär eigene Schuld. Im arbeitsrechtlichen Innenverhältnis ist er jedoch zum Abzug berechtigt, soweit der Versicherte den Beitrag zu tragen hat. Zur Beantwortung der Frage, aus wessen Mitteln die Beiträge aufgebracht werden, ist daher der Begriff des Tragens der Beiträge wesentlich. Hierzu bestimmt § 168 Ab-

satz 1 Nummer 1 SGB VI, dass die Beiträge grundsätzlich je zur Hälfte vom Versicherten und vom Arbeitgeber getragen werden. Jedenfalls der Arbeitnehmeranteil des Rentenversicherungsbeitrags ist somit vom Versicherten getragen, denn er bringt ihn aus seinen eigenen Mitteln auf (BVerfGE 76, 256 [299 f.]). Weil der Arbeitnehmer insoweit eigene Leistungen erbringt, ist ein Ruhen von Renten in Höhe von 50 Prozent angemessen und geboten.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur abschließenden Regelung des Anpassungsverfahrens in § 11 Absatz 4 und Absatz 5 AbgG-E.

Zu Nummer 11

Nach der geltenden Regelung werden die Leistungen des Fünften und des Sechsten Abschnitts des Abgeordnetengesetzes auf volle Euro aufgerundet. Diese Aufrundungen, die im Besoldungs- und Tariffrecht keine Entsprechung finden, sollen gestrichen werden. Das wird zur Einsparung von Haushaltsmitteln führen, weil ein hoher Programmieraufwand entfallen kann, der ausschließlich für die von der Bundestagsverwaltung genutzte Software getrieben wird.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Regelung des Anpassungsverfahrens in § 11 Absatz 4 und 5 AbgG-E und zur Streichung des § 30 AbgG. Der fiktive Bemessungsbetrag wird zunächst im Verhältnis zu der nach § 11 Absatz 1 AbgG-E erhöhten Abgeordnetenentschädigung angepasst. Die künftige Anpassung erfolgt entsprechend der Anpassung der Grundentschädigung nach § 11 Absatz 4 und 5 AbgG-E. Dies stellt zugleich sicher, dass die Altersentschädigung mit der Diätenentwicklung der amtierenden Abgeordneten Schritt hält. Über den Verweis auf § 11 Absatz 4 AbgG-E ist gewährleistet, dass der jeweils aktuelle Betrag jährlich als Bundestagsdrucksache veröffentlicht wird.

Zu Nummer 13

Vergleiche die Begründung zu Nummer 12.

Zu Nummer 14

Analog zu dem in § 35a Absatz 1 Satz 1 AbgG geregelten Bestandsschutz für die vor dem Inkrafttreten des Neunzehnten Änderungsgesetzes begründeten Anwartschaften und Ansprüche sowie zur entsprechenden Regelung in § 35b Absatz 1 Satz 1 AbgG, die durch das Siebenundzwanzigste Änderungsgesetz eingeführt worden ist, soll mit dem neu eingefügten § 35c Satz 1 AbgG-E Bestandsschutz für solche Anwartschaften und Ansprüche gewährt werden, die bis zum Ende der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages entstanden sind. Insoweit soll das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung finden. Satz 2 stellt klar, dass die Vorgaben der §§ 35a und 35b unberührt bleiben.

Zu Artikel 2 – Änderungen des Europaabgeordnetengesetzes

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung des Anpassungsverfahrens in § 11 Absatz 4 und 5 AbgG-E.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 Nummer 14 vorgeschlagenen Bestandsschutzregelung.

Zu Nummer 3

Damit § 28 AbgG nicht allein auf die deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments Anwendung findet, die sich nicht nach Artikel 25 Absatz 1 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments für die Fortgeltung des Leistungssystems nach dem Abgeordnetengesetz entschieden haben, ist eine Anpassung erforderlich. Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs (Bundestagsdrucksache 16/9300, S. 4) sah sich der Gesetzgeber, insbesondere auf Grundlage des Erwägungsgrundes 19 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments, ausdrücklich dazu berufen, die Anwendbarkeit des § 28 AbgG für

alle deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments auch für die Zukunft zu gewährleisten (Bundestagsdrucksache 16/9570, S. 3). Die geltende Regelung wird diesem Ziel nicht gerecht. Durch die vorgeschlagene Änderung werden alle deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments – wie bereits vor Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments – den Bundestagsabgeordneten bei der Anwendung des § 28 AbgG gleichgestellt. Bei § 28 AbgG handelt es sich zudem nur um eine Vorschrift, nicht um „die Vorschriften des § 28 AbgG“, so dass auch die Bezugnahme korrigiert werden sollte.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur vorgeschlagenen Streichung des § 33 AbgG in Artikel 1 Nummer 11.

Zu Nummer 5

Die Änderung stellt die Mitglieder des Europäischen Parlaments und die Mitglieder des Deutschen Bundestages hinsichtlich der Anrechnung von Bezügen insoweit gleich, als sie nunmehr bei den Mitgliedern des Europäischen Parlaments deren Bezüge nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, welche die Höchstgrenzen nach dem Abgeordnetengesetz übersteigen, auf die Bezüge nach dem Europaabgeordnetengesetz anrechenbar macht. Die Neuregelung folgt dabei der Systematik des § 29 Absatz 6 Satz 1 AbgG.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Regelungen in Artikel 1 Nummer 4 sowie Nummer 5 sollen erst mit Beginn der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages in Kraft treten. So können sich alle Mandatsbewerber auf die Streichung der vorgezogenen Altersentschädigung und das geänderte Versorgungsniveau einstellen. Eine Änderung in der laufenden Wahlperiode wäre hingegen unter Vertrauensschutzgesichtspunkten problematisch. Das genaue Datum des Inkrafttretens der Änderungen wird nach Artikel 3 Absatz 2 vom Präsidenten des Deutschen Bundestages im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben. Die weiteren Regelungen können am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

